



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm/Donau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder.
- (3) Der Verein verwirklicht Aufgabe und Zweck durch:
 - a) Schaffung einer Beratungsstelle mit Telefondienst,
 - b) Schaffung und Unterhaltung einer Einrichtung (Haus oder Wohnung), um misshandelten, verlassenen und verzweifelte Frauen und deren Kindern Zuflucht zu gewähren, sie zu beraten und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, um auf das Problem der Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen und um dadurch Vorurteile abzubauen und die Einsicht in die Notwendigkeit der Hilfe zu wecken und zu fördern.
- (4) Mit seinem Vorhaben dient der Verein darüber hinaus unmittelbar der Wahrung, Förderung und dem Ausbau des Rechts eines Jeden/einer Jeden ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zugleich dient der Verein damit unmittelbar der weiteren tatsächlichen Verwirklichung des Gleichberechtigungsanspruchs.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Aktives Mitglied können entsprechend Satzungszweck und Aufgabenstellung nur volljährige Frauen sein, die mit ihrem persönlichen Engagement an der Vereinsarbeit mitwirken.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein (schriftlicher Antrag) entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Vereinsmitglied kann verlangen, dass über ihren Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (6) Der Ausschluss ist möglich:
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - b) wenn ein Mitglied postalisch nicht mehr erreichbar ist.Vereinschädigendes Verhalten ist auch gegeben, wenn:
 - das Vereinsmitglied die politische und/oder konfessionelle Neutralität des Vereins verletzt,
 - das Vereinsmitglied Anlass dazu gibt, dass seine Position zur Würde eines jeden Menschen zu hinterfragen ist,
 - das Vereinsmitglied den Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht gezahlt hat.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, die Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist mindestens drei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dies gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen zu nehmen,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl von Kassenprüferinnen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Vorstandsvergütung,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen.
- (5) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstands oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht auf persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung und nur persönlich ausgeübt werden, ist daher nicht übertragbar.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50% der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (11) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder.
- (12) Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Unabhängig hiervon ist jedes Amt, jede Funktion einzeln zu wählen. Gewählt ist die Kandidatin, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt in einem zweiten Wahlgang die Kandidatin als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
- (13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der Protokollantin und dem Vorstand zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. besteht aus drei Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie sind in ihrer Funktion gleichberechtigt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorsitzende. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Für alle Vorstandsmitglieder ist die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden
 - c) der 3. Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit des gewählten Vorstands beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst nach Übernahme der Funktion durch die neu gewählten Personen.
 - a) Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.
 - b) Scheidet während der Amtszeit mehr als ein Mitglied aus der Vorstandschaft aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Wahlen durch das verbleibende Vorstandsmitglied einzuberufen.
 - c) Bei Rücktritt aller drei Mitglieder des Vorstands sind sie in der Pflicht, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
 - d) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist stets mit einer Nachwahl zu verbinden.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - g) Vereinsordnungen zu erarbeiten.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Protokollantin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Vergütung darf den Betrag des § 31a Abs. 1 BGB nicht übersteigen. Die Entscheidung hierzu trifft im Grundsatz die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand des Vereins bestellt für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführerin. Die Position ist angemessen zu vergüten.
- (2) Die Geschäftsführerin arbeitet eng mit der Vorstandschaft zusammen. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Sie ist für die Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins einschließlich der Kassenführung zuständig. Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Kassenbericht.
- (3) Die Geschäftsführerin ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse abzuschließen.
- (4) Neben dem in Absatz 2 genannten Aufgabengebiet ist die Geschäftsführerin zur Organisation und Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verpflichtet. Soweit Wahlen durchzuführen sind, obliegt die Organisation der Geschäftsführerin.
- (5) Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom Vorstand wahrgenommen.

§ 8 Jugendschutz

- (1) Der Verein ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst.
- (2) Haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiterinnen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen der Geschäftsführerin des Vereins ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern die Mitarbeiterin der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist die Mitarbeiterin von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüferinnen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder; sie dürfen nicht Angehörige des Vorstands sein. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen umfasst die Prüfung von drei Geschäftsjahren.
- (2) Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch die Geschäftsführerin erstellten Jahresabschlusses.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung grundsätzlich persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies gilt im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen. Die EDV wird insbesondere aber auch eingesetzt bei der Bewältigung der Satzungsaufgaben.
- (2) Die Mitarbeiterinnen des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.
- (3) Durch Vorstand und Geschäftsführung ist sicherzustellen, dass auf keine im Rahmen der Vereinsarbeit erhobenen Daten Dritte Zugriff haben.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt.
 - a) Veröffentlichungen jeglicher Art und Inhalts sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
 - b) Veröffentlichungen von Daten Schutzbefohlener sind nicht zulässig.
- (5) Soweit ein Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (6) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Versicherung, Körperschaften des öffentlichen Rechts, etc.) sind die Betroffenen jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen
- (7) Über die Rechte und Pflichten der Betroffenen informiert die Datenschutzordnung des Vereins. Diese Datenschutzordnung ist jeder Mitarbeiterin gegen Unterschrift auszuhändigen

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzenden, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 12

Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.07.2021 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 6.12.2021 in Kraft.